

## ▶ Streitwertdecke

**Dann ist der Streitwert bei nachträglichen Erkenntnissen zu erhöhen**

| Stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass die Angaben zum Streitwert unzutreffend waren, ist der Streitwert anzupassen, wenn die richtigen Verhältnisse schon im Zeitpunkt der Klageerhebung vorlagen (OLG Hamm 2.8.21, 20 W 5/21, Abruf-Nr. 228507). |

Im Fall des OLG wurde um die Verpflichtung zur Kostenübernahme von Immunglobulinbehandlungen gestritten. Im Rahmen der Streitwertbestimmung wurde unterstellt, dass eine Behandlung 3.482,55 EUR kostet. Tatsächlich kostete sie aber 8.294,58 EUR. Dies war keine Veränderung, die erst nach Rechtshängigkeit eingetreten ist. Vielmehr traf schon die ursprüngliche Schätzung der Behandlungskosten bei Klageerhebung nicht zu. Deshalb sind bei der Streitwertfestsetzung die höheren Kosten zugrunde zu legen.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

## ▶ Streitwertdecke

**AGB-Recht: Der Regelstreitwert soll gerichtliche Kontrolle erleichtern**

| Der Streitwert und die Beschwer der Parteien bei Verbandsprozessen richten sich nach §§ 1, 4 UKlaG regelmäßig nach dem Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der beanstandeten AGB-Bestimmung. Es kommt grundsätzlich weder auf die wirtschaftliche Bedeutung eines Klauselwerks oder der betroffenen Klauseln noch auf den Zugang zum Revisionsgericht an (BGH 13.10.20, VIII ZR 25/19, Abruf-Nr. 218842). |

Nach dem BGH kann eine von dem Regelbeschwerdewert von 2.500 EUR pro beanstandeter Klausel abweichende Bemessung der Beschwer nicht daraus hergeleitet werden, dass ein Zulassungsgrund geltend gemacht wird, der – wäre die Nichtzulassungsbeschwerde zulässig – zu der Zulassung der Revision führen könnte. Der eher niedrige Regelstreit soll unangemessene Hemmschwellen für die gerichtliche Kontrolle aufgrund erheblicher Kostenrisiken vermeiden.

**MERKE |** Diese Grundsätze schließen es nicht von vornherein aus, der herausragenden wirtschaftlichen Bedeutung einer Klausel für betroffene Verkehrskreise im Einzelfall ausnahmsweise Rechnung zu tragen:

- Dies ist zu bejahen, wenn die Entscheidung über die Wirksamkeit einer bestimmten Klausel nicht nur für deren Verwender und die Vertragspartner, sondern für die gesamte Branche von wesentlicher Bedeutung ist.
- Das ist beispielsweise der Fall, wenn es um äußerst umstrittene verallgemeinerungsfähige Rechtsfragen von großer wirtschaftlicher Tragweite geht, über deren Beantwortung bereits vielfältig und mit kontroversen Ergebnissen gestritten wird.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ

[iww.de/rvgprof](http://iww.de/rvgprof)  
Abruf-Nr. 228507

Keine Veränderung,  
die erst nach  
Rechtshängigkeit  
eingetreten ist



IHR PLUS IM NETZ

[iww.de/rvgprof](http://iww.de/rvgprof)  
Abruf-Nr. 218842

Bei wesentlicher  
Bedeutung für eine  
ganze Branche kann  
anderes gelten